

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 19

**zum Entwurf einer Änderung
der Geschäftsordnung für
den Grossen Rat über die
Erhöhung der Mitgliederzahl
der Planungs- und Finanz-
kommission**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf einer Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat über die Erhöhung der Mitgliederzahl der Planungs- und Finanzkommission. Der Grosse Rat hat am 23. Juni 2003 die dringliche Motion M 8 der Geschäftsleitung über eine Vergrösserung der Planungs- und Finanzkommission erheblich erklärt. Die Zahl der Mitglieder der Planungs- und Finanzkommission soll von bisher 13 auf neu 17 Mitglieder erhöht werden. Dies ermöglicht eine ausgeglichene Verteilung der Kommissionsmandate unter den Ratsmitgliedern.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat über die Erhöhung der Mitgliederzahl der Planungs- und Finanzkommission.

I. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 17. Januar 1997 unter der Bezeichnung «Luzern '99» ein Massnahmenpaket zur Optimierung der staatlichen Strukturen verabschiedet. Ziel des Projekts «Luzern '99» war und ist es, Parlament, Regierung und Gemeinden grösseren politischen und finanziellen Handlungsspielraum zu verschaffen, um aktuellen und künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein. Im Rahmen dieses Projekts haben wir Ihnen eine Verkleinerung des Grossen Rates von 170 auf 120 Mitglieder vorgeschlagen. Um einerseits die mit der Reduktion verbundene Mehrbelastung des einzelnen Ratsmitglieds in Grenzen zu halten, andererseits aber die parlamentarische Arbeit grundsätzlich zu professionalisieren, haben wir Ihnen gleichzeitig die Schaffung ständiger (Fach-)Kommissionen zur Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte beantragt (Botschaft B 106 vom 16. Dezember 1997, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1998, S. 34 ff.). Sie haben am 11. Mai 1998 mit überwiegender Mehrheit die Verfassungsänderung betreffend die Verkleinerung des Grossen Rates von 170 auf 120 Mitglieder und die damit verbundenen Organisationsänderungen beschlossen. Die Stimmberechtigten haben am 27. September 1998 der Verfassungsänderung zugestimmt.

II. Ständige Kommissionen

1. Allgemeines

Gemäss § 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 31) bestellt der Grossen Rat seit dem 1. Juni 1999 auf Amtsdauer die folgenden ständigen Kommissionen:

- a. Aufsichts- und Kontrollkommission: 17 Mitglieder
- b. Planungs- und Finanzkommission: 13 Mitglieder
- c. Staatspolitische Kommission: 13 Mitglieder
- d. Kommission Justiz und Sicherheit: 13 Mitglieder
- e. Kommission Erziehung, Bildung und Kultur: 13 Mitglieder
- f. Kommission Wirtschaft und Abgaben: 13 Mitglieder
- g. Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie: 13 Mitglieder
- h. Kommission Verkehr und Bau: 13 Mitglieder
- i. Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit: 13 Mitglieder
- k. Redaktionskommission: 5 Mitglieder

Gesamthaft ergibt das die Zahl von 126 Kommissionssitzen. Die Mitgliedschaft in einer ständigen Kommission ist auf zwei Amts dauern beschränkt. Die Amtsdauer entspricht jener des Grossen Rates (§ 7 Abs. 2).

2. Bestellung der ständigen Kommissionen

§ 96 der Staatsverfassung (StV; SRL Nr. 1) verlangt, dass bei der Bestellung der Kommissionen des Grossen Rates auf die Vertretung der politischen Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Fraktionen sollen in der Regel in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sein (§ 22 Abs. 1 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976; SRL Nr. 30). Ausgehend von einer proportionalen Vertretung der Parteien in den Kommissionen entsprechend ihrer Fraktionsstärke, hat die Präsidentenkonferenz folgende Leitsätze formuliert:

1. Jede Fraktion soll wenn möglich in allen ständigen Kommissionen vertreten sein.
2. Jedes Ratsmitglied soll die Möglichkeit haben, in mindestens einer Kommission mitzuarbeiten.
3. Basis für die Berechnung des Vertretungsanspruchs der Fraktion ist die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze in den ständigen Kommissionen und die Fraktionsstärke.

Gestützt auf diese Leitsätze gelangte die Geschäftsleitung Ihres Rates für die Amtsdauer 2003–2007 zu folgender Aufteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen:

Parteien/Fraktionen	Sitze in den ständigen Kommissionen
Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)	45
Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)	29
Schweizerische Volkspartei (SVP)	27
Sozialdemokratische Partei (SP)	16
Grünes Bündnis (GB)	9

III. Planungs- und Finanzkommission

1. Allgemeines

Die Planungs- und Finanzkommission umfasst heute 13 Mitglieder, und zwar 5 Mitglieder der CVP, 3 der FDP, 3 der SVP, 1 der SP und 1 des GB. Die Kommission hat insbesondere den Voranschlag, den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan, die Nachtragskredite, die Staatsrechnung und den Jahresbericht sowie die weiteren Rechnungen vorzubereiten (§ 10 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat).

2. Motion M 8

Ihr Rat hat am 23. Juni 2003 die dringlich eingereichte Motion M 8 von Räto Camenzisch namens der Geschäftsleitung über eine Vergrösserung der Planungs- und Finanzkommission ohne Diskussion erheblich erklärt. Mit dieser Motion haben Sie uns beauftragt, Ihrem Rat eine Vorlage für eine Vergrösserung der Planungs- und Finanzkommission von 13 auf 17 Mitglieder zu unterbreiten. Begründet wird dies damit, dass so die Möglichkeit einer ausgeglichenen Verteilung der Kommissionsmandate unter den Ratsmitgliedern auch im Fall von kleinen Fraktionen im Grossen Rat gewährleistet werde. In den zehn ständigen Kommissionen würden für die 120 Mitglieder des Grossen Rates insgesamt 126 Kommissionsmandate zur Verfügung stehen. Der Redaktionskommission mit fünf Mitgliedern komme dabei die geringste politische Bedeutung zu. Wenn in einer oder mehreren Fraktionen die Zahl der Mitglieder kleiner sei als die Zahl der ständigen Kommissionen, führe das dazu, dass einzelnen Mitgliedern der andern Fraktionen nur die Mitgliedschaft in der Redaktionskommission offen stehe. Diese Situation sei unbefriedigend. Das Problem könne jedoch mit einer moderaten Erhöhung der Zahl der Kommissionssitze gelöst werden. Es sei gerechtfertigt, die Zahl der Mitglieder der Planungs- und Finanzkommission an diejenige der Aufsichts- und Kontrollkommission anzupassen. Die Aufsichts- und Kontrollkommission zähle als einzige Kommission bereits heute 17 Mitglieder. Die Erhöhung der Mitglieder der Planungs- und Finanzkommission von 13 auf 17 Mitglieder sei insbesondere vertretbar, weil sich die Kommission – wie auch die Aufsichts- und Kontrollkommission – bereits heute in Subkommissionen gliedere.

Wir können uns dieser Argumentation anschliessen. Eine Vergrösserung der Planungs- und Finanzkommission bedingt eine Änderung von § 7 Absatz 1b der Geschäftsordnung für den Grossen Rat.

IV. Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Durch Änderung von § 7 Absatz 1b wird die Zahl der Mitglieder der Planungs- und Finanzkommission von bisher 13 auf neu 17 Mitglieder erhöht. Damit umfassen die Planungs- und Finanzkommission und die Aufsichts- und Kontrollkommission neu je 17 Mitglieder.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat zuzustimmen.

Luzern, 19. August 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 31

Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. August 2003,
beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1b

- ¹ Der Grosse Rat bestellt auf Amts dauer die folgenden ständigen Kommissionen:
b. Planungs- und Finanzkommission: 17 Mitglieder;

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: